

Ausländische Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nach dem Militärbudget pro 1836 werden aber in diesem Jahre weder Lager, noch Wiederholungsübungen, noch Garnisonen für die einzelnen Compagnien stattfinden, sondern der ganze Unterricht sich auf die Rekruten beschränken.

Es ist zu hoffen, daß im folgenden Jahre nachgeholt werde, was in diesem Jahre versäumt wird.

Argau. Militäretat pro 1835.

Elite.

- 4 Compagnien Artillerie,
- 4 Abtheilungen Train,
- 1 Compagnie Pontonniers,
- 1 " Sappeurs,
- 2 " Cavallerie,
- 3 " Scharfschützen,
- 5 Bataillons Infanterie zu 6 Compagnien.

Landwehr.

- 4 Compagnien Artillerie,
- 4 Abtheilungen Train,
- 1 Compagnie Pontonniers,
- 1 " Sappeurs,
- 2 " Cavallerie,
- 3 " Scharfschützen,
- 5 Bataillons Infanterie zu 6 Compagnien.

Etat des argauischen Offizierscorps am 1. Januar 1836.

	Elite.		Landwehr.		Total.
	bei den Stab. Comp.				
Artilleriecorps	1	17	3	16	37
Traincorps	—	5	—	9	14
Pontonnierscorps	—	3	—	2	5
Sappeurscorps	—	5	—	1	6
Cavalleriecorps	2	7	3	3	15
Scharfschützencorps	2	23	—	12	37
Infanterie	26	112	27	65	230
	31	172	33	108	344

Ausländische Nachrichten.

Frankreich. Der Moniteur enthält eine f. Ordonnanz, welche die 20. Militärdivision aufhebt, die bisher Bordeaux zu ihrem Hauptsitze hatte, und die Departemente, die dazu gehörten nämlich die der Charente, der Dordogne, des Lot und der Garonne mit der 11., die des Lot mit der 10. und die der Correze mit der 19. Division vereinigt.

Es wurden 2 neue Militärdivisionen errichtet, eine 20. und 21., wovon die 20. mit dem Hauptorte Bayonne die Departemente Landes, niedere Pyrenäen, Gers, obere Pyrenäen, die 21. mit dem Hauptorte Perpignan die Departemente der westlichen Pyrenäen, Aube und Uriège begreift. Das Departement der niedern Charente, das zu der 12. Militärdivision gehört, soll mit der 11. vereinigt

werden, deren Hauptort gleichwohl in Bordeaux bleibt.

Preussen. Mit dem nächsten Frühjahr beginnen die großen Arbeiten, um die Festung Spandau zu einem Plaze ersten Ranges umzuschaffen. Dieser Ort am Zusammenfluß der Spree und Havel und in der Nähe von Berlin ist wichtig genug, um die großen Kosten, welche es erfordern wird, nicht als unnöthig zu betrachten. Unter seinen Canonen liegt die große Pulverfabrik, welche ganz von Berlin weggezogen wird: eben so werden sich hier die Hauptgewehr- und Geschützfabrik, die großen Arsenale der Armee, Geschützgießereien etc. vereinigen und Spandau der große Waffenplatz Preußens werden. (Allg. M. Z.)

M i s z e l l e n.

Ueber den Rückstoß des Infanteriegewehrs. So lange die Möglichkeit nicht vorliegt, den Rückstoß des Infanteriegewehrs an sich zu mindern (denn auch die Versuche mit Percussionsgewehren haben keine erhebliche Verminderung desselben ergeben), so lange wird es praktischen Werth haben, die Wirkungen möglichst unschädlich zu machen.

Die vorzüglich in neuern Zeiten gegebenen besfern Vorschriften über den Anschlag*), nämlich: das Gewehr mit beiden Händen recht fest zu halten, den Kolben nicht fest an die Schulter zu drücken, das Auge in die Visirlinie zu bringen, ohne den Backen an den Kolben fest anzudrücken, haben sehr viel dazu beigetragen, die Wirkungen des Rückstoßes unschädlicher zu machen; und es ist entschieden, daß die Verletzung der Schulter ganz vermieden wird, wenn der Kolben nicht fest an dieselbe angelegt wird.

Was jedoch die Vorschrift „das Auge in die Visirlinie zu bringen, ohne den Backen an den Kolben fest anzulegen“, betrifft, so steht der Ausführung derselben die Schaffung des Gewehres, namentlich bei der Ungeschicklichkeit der jungen Soldaten und bei Leuten mit breiten Wangenknochen, noch sehr im Wege, obgleich aus diesem Grunde schon vor mehreren Jahren in dem großherzoglich hessischen Dienste ein ziemlich bedeutender Ausschmitt am Backen des Kolbens**) angebracht wurde, um das Zielen zu erleichtern.

Durch diesen Ausschmitt ist die obere Kante schärfer geworden und die Erhöhung, welche mit der

*) In den deutschen Bearbeitungen des französischen Exercitreglements von 1791 findet man den Ausdruck: »appuyer la crosse contre l'épaule« übersetzt mit „den Kolben fest an die Schulter ansetzen“ und »abaiser la tête sur la crosse« mit „den Backen an den Kolben drücken“.

**) Die großherzoglich hessische Infanterie ist mit den französischen Infanteriegewehren nach dem Modelle von 1777 bewaffnet.